



Sozialdemokratische Partei Sarganserland

SP Sarganserland: Statuten

I Zweck und Ziel

Art. 1 ¹Die Sozialdemokratische Kreispartei Sarganserland (nachfolgend SP Sarganserland) setzt sich für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein, wie er im Programm und in den Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend SP Schweiz) festgeschrieben ist.

²Für die Verwirklichung dieser Ziele beteiligt sich die SP Sarganserland an Wahlen und Abstimmungen, ergreift Referenden und lanciert Initiativen. Ausserdem organisiert die SP Sarganserland Vorträge und andere informative Veranstaltungen und präsentiert sich mit Standaktionen an öffentlichen Anlässen.

³Sie arbeitet mit befreundeten Organisationen zusammen, insbesondere mit den Gewerkschaften, sowie mit lokalen Arbeiter:innen-, Kultur- und Sportvereinen.

II Rechtsform, Verhältnis zur SP Schweiz, Sitz, Vertretung gegen aussen

Art. 2 ¹Die SP Sarganserland besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Sie ist eine Kreispartei der Sozialdemokratischen Partei des Kantons St. Gallen (nachfolgend SP Kanton St. Gallen) und hat ihren Sitz in Sargans.

³Nach aussen wird die SP Sarganserland durch das Präsidium oder Co-Präsidium vertreten.

⁴Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der SP Kanton St. Gallen und der SP Schweiz.

III Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 3 ¹Mitglied der SP Sarganserland kann werden, wer das Programm und die Statuten der SP Schweiz sowie der SP Sarganserland anerkennt.

²Mitglieder haben ihren Wohnsitz in der Regel im Einzugsgebiet der SP Sarganserland. Dieses umfasst die Politischen Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt.

³Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf entsprechenden Antrag. Der Vorstand hat die Möglichkeit, das Aufnahmeverfahren zu sistieren und an die Hauptversammlung zu delegieren, welche definitiv über die Aufnahme entscheidet.

⁴Die Mitglieder sind verpflichtet die Partei bei deren Zweck und Zielsetzung gemäss Art. 1 tatkräftig zu unterstützen und ihren finanziellen Verbindlichkeiten (Jahresbeiträge) nachzukommen.

⁵Zum Ehrenmitglied der Partei kann ernannt werden, wer für die Partei ausserordentliche Dienste geleistet hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Sie entscheidet mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 4 ¹Der Austritt aus der Partei erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das betreffende Mitglied wird damit unterjährig nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Partei entbunden.

²Automatisch erfolgt der Austritt bei Tod oder Urteilsunfähigkeit.

Art. 5 ¹Mitglieder, die das Ansehen der Sozialdemokratischen Partei schwer schädigen oder gegen deren Interessen handeln, können ausgeschlossen werden.

²Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dieser Antrag muss in der Einladung traktandiert sein und dem betroffenen Mitglied vorgängig schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

³In jedem Fall muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).

⁴Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der Beschluss mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt, und es muss über die Rekursmöglichkeiten informiert werden, wie sie das Reglement der SP Schweiz vorsieht.

⁵Bei Vernachlässigung der Zahlungspflichten in den letzten zwei Jahren kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

IV Organe

Art. 6 Organe der SP Sarganserland sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kontrollstelle
- e) Allfällige durch die Hauptversammlung mandatierte Arbeitsgruppen

V Hauptversammlung

Art. 7 ¹Die ordentliche Hauptversammlung ist oberstes Organ der Partei. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

²Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

³Die ordentliche Hauptversammlung verfügt über die folgenden, unentziehbaren Kompetenzen:

- a) Die Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands
- b) Die Wahl der Kontrollstelle
- c) Die Wahl der Delegierten in kantonale und nationale Parteigremien sowie an kantonale und eidgenössische Parteitage
- d) Abnahme des/der vergangenen HV-/MV-Protokolle
- e) Die Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der ständigen Arbeitsgruppen
- f) Die Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Revisorenberichtes (Déchargeerteilung) und Budget
- g) Die Festlegung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge
- h) Die Festlegung des politischen Programms der SP Sarganserland ($\frac{2}{3}$ Mehrheit)
- i) Die Statutenrevision ($\frac{2}{3}$ Mehrheit)
- j) Die Auflösung des Vereins ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- k) Das Aufnahmeverfahren von Mitgliedern nach Art. 3 der vorliegenden Statuten
- l) Den Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme von Ausschlüssen nach Art. 5 Abs. 5.

⁴Über die Verhandlungen der Versammlungen wird ein Beschlussprotokoll inkl. Präsenzliste geführt, das vom Präsidium und von der:m Aktuar:in zu unterzeichnen ist.

⁵Der Hauptversammlung stehen ausserdem dieselben Instrumente wie der Mitgliederversammlung zur Verfügung (siehe Art. 8 Abs. 2 lit. a-h).

⁶Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor deren Durchführung und geht an sämtliche Mitglieder. Sie kann in elektronischer Form erfolgen.

⁷Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren mindestens eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes.

VI Mitgliederversammlung

Art. 8 ¹Eine Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren mindestens 10 Mitglieder oder einer angeschlossenen Sektionen unter Angabe des Zweckes.

²Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Verbindliche Aufträge an den Vorstand
- b) Parteiparolen zu Abstimmungsvorlagen
- c) Die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sowie die Nomination von eigenen und die Unterstützung von parteifremden Kandidat*innen für politische Behörden
- d) Die Bildung von inner- und überparteilichen Arbeitsgruppen
- e) Die Lancierung von Initiativen oder die Ergreifung von Referenden
- f) Wahlabkommen
- g) Anträge an die kantonalen, regionalen und schweizerischen Parteitage
- h) Anträge von Mitgliedern

³Über die Verhandlungen der Versammlungen wird ein Beschlussprotokoll inkl. Präsenzliste geführt, das vom Präsidium und von der*m Aktuar*in zu unterzeichnen ist.

Art. 9 Sollte bei Abstimmungen Stimmgleichheit herrschen, so erfolgt der Stichentscheid durch das Präsidium. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, welche die Sitzung leitet (Tagespräsidium).

VII Vorstand

Art. 10 ¹Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidium oder Co-Präsidium
- b) Dem Vizepräsidium
- c) Mindestens einer Vertretung pro Ortspartei
- d) Eine von der JUSO gewählte Vertretung
- e) Der:m Aktuar:in
- f) Der:m Kassier:in
- g) Den Kantonsratsmitgliedern
- h) Weiteren Mitgliedern (Beisitzer:innen)

²Anstelle des Präsidiums kann ein Co-Präsidium gewählt werden. In diesem Fall entfällt das Vizepräsidium nach Abs. 1 lit. b.

³Personalunion zwischen Präsidium und Kassieramt ist ausgeschlossen.

⁴Der Vorstand verpflichtet die Partei durch Kollektivunterschrift zu zweien unter zwingender Beteiligung eines Mitglieds des Präsidiums.

⁵Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt und besteht mindestens aus Präsidium, Kassieramt und Aktuariat. Wiederwahl ist möglich.

⁶Der Vorstand leitet die Partei und erledigt die laufenden Geschäfte. Insbesondere bereitet er die Haupt-/Mitgliederversammlungen vor, setzt Beschlüsse von Haupt- und Mitgliederversammlungen um, verfasst (mediale) Stellungnahmen zu lokalen/regionalen Themen und ist zuständig für die Betreuung von Arbeitsgruppen.

⁷Der Vorstand wird zu jährlich wenigstens drei Sitzungen durch das Präsidium oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen.

⁸Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens aufgerundet die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁹Treten Interessenskonflikte auf, welche in unvereinbarem Verhältnis zu den Parteiinteressen stehen, tritt das betroffene Mitglied in den Ausstand, was zu protokollieren ist.

¹⁰Über die Verhandlungen in den Vorstandsitzungen wird ein Protokoll geführt.

VIII Kontrollstelle

Art. 11 ¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor*innen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie ist auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

²Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt ihr gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

IX Arbeitsgruppen

Art. 12 ¹Die Arbeitsgruppen sind thematisch orientiert und werden durch den Vorstand eingesetzt und aufgelöst.

²Sie können ständig sein oder für bestimmte Aufgaben ad hoc gebildet werden.

³In Arbeitsgruppen können Mitglieder und Nichtmitglieder mitarbeiten.

⁴Ständige Arbeitsgruppen liefern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht ab.

X Parteifinanzen

Art. 13 Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:

- a) Sektionsbeiträge
- b) Mandatsbeiträge
- c) Spenden und freiwillige Zuwendungen
- d) Sonstige Erlöse

XI Auflösung der Kreispartei, Statutenänderung

Art. 14 ¹Zur Auflösung der Kreispartei oder deren Austritt aus der SP Schweiz ist die Zustimmung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig.

²Zur Änderung der Statuten der Kreispartei ist die Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nötig.

³Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Kreispartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der Kantonalpartei zu.

XII Haftung

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen.

XII Schlussbestimmungen

Art. 16 ¹Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.4.2026 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen worden.

²Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Geschäftsstelle in Kraft.

Sargans, 21.4.2026

Vorstand:

Vorstand: